

S C H I E D S O R D N U N G
DES SCHIEDSGERICHTES DER
ÖSTERREICHISCHEN FISCHEREIGESELLSCHAFT
gegründet 1880

Einleitung:

gem. § 17 der Statuten des Vereines Österreichische Fischereigesellschaft gegründet 1880 entscheidet über allfällige aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten und über die Frage, ob der Ausschluss eines Mitgliedes gerechtfertigt ist, ein Schiedsgericht. Gegenstand dieser Schiedsordnung ist die Regelung des Verfahrensganges, nämlich der Einberufung des Schiedsgerichtes sowie des folgenden Schiedsverfahrens bis zur Fällung eines Schiedsspruches.

§ 1

Soweit in dieser Schiedsordnung keine gesonderten Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der §§ 577ff der Österreichischen Zivilprozessordnung. Im übrigen hat das Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Schiedsordnung vorzugehen, soweit diese zwingendes staatliches Recht nicht verletzen.

§ 2

Jedes Vereinsmitglied, welches sich bei der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte in seinen Rechten verletzt fühlt bzw. jede Person, die aus dem Verein - aus welchem Grunde auch immer - ausgeschlossen wurde, hat das Recht zur Anrufung des in § 17 der Vereinsstatuten vorgesehenen Schiedsgerichtes.

Die Anrufung hat bei einem Ausschluss binnen 14 Tagen ab Kenntnis der Entscheidung über den Ausschluss zu erfolgen.

In allen anderen Fällen, in denen sich ein Vereinsmitglied in seinen Rechten verletzt fühlt, hat dieses die Möglichkeit innerhalb von 6 Wochen ab Kenntnis der Umstände, deren Prüfung das Vereinsmitglied durch ein Schiedsgericht anstrebt, das in den Vereinsstatuten vorgesehene Schiedsgericht anzurufen.

Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat mittels eingeschriebenen Schreibens an das Sekretariat des Vereines zu erfolgen und den Sachverhalt, der zur Anrufung des Schiedsgerichtes führt, genau zu bezeichnen.

§ 3

Der Präsident des Vereines, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, hat unverzüglich nach Anrufung des Schiedsgerichtes bei Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern eine Kopie des Schreibens, mit dem das Schiedsgericht angerufen wurde, dem bzw. den anderen in Streit gezogenen Mitgliedern zu übermitteln und die Streitparteien aufzufordern, binnen einer Frist von 30 Tagen je 2 Schiedsrichter - die Vereinsmitglieder sein müssen - für das Schiedsgericht vorzuschlagen. Sollte das Schiedsgericht gegen Entscheidungen des Vereines angerufen werden, so hat der Vorstand des Vereines innerhalb der selben Frist 2 Schiedsrichter namhaft zu machen und dem anderen Streitteil bekannt zu geben.

Der Präsident des Vereines hat alle 3 Jahre, beginnend mit 1.7.2018, einen Aufruf unter den Mitgliedern durchzuführen, wer zur Übernahme eines Schiedsrichteramtes im Sinne dieser Bestimmung in vereinsinternen Angelegenheiten bereit ist und darüber eine Liste zu führen. Diese Liste ist an alle Streitparteien gemeinsam mit der Aufforderung zur Nomination von je 2 Schiedsrichtern zu übermitteln. Diese Liste soll im Streitfall eine Unterstützung darstellen, schränkt aber das Recht der Streitparteien zur Schiedsrichterbenennung aus der Gruppe der Vereinsmitglieder nicht ein. Die als Schiedsrichter benannten Vereinsmitglieder müssen der Nomination ausdrücklich zustimmen.

§ 4

Nach Bestellung der 4 von den Streitteilen namhaft zu machenden Schiedsrichter, haben diese binnen einer weiteren Frist von 4 Wochen ein weiteres Vereinsmitglied zum Obmann zu bestellen. Falls über die Person des Obmannes keine Einigung zu erzielen ist, entscheidet das Los unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Personen. Über Aufforderung der Schiedsrichter hat der Verein binnen 14 Tagen Vereinsmitglieder bekannt zu geben, die für den Vorsitz in einem Schiedsgericht geeignet und dazu auch bereit sind.

§ 5

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat binnen 30 Tagen ab seiner Bestellung beide Streitteile aufzufordern, ihr Vorbringen, welches Gegenstand des Verfahrens sein soll, jeweils in 6-facher Ausfertigung binnen 4 Wochen ab Zugang der diesbezüglichen Aufforderung zu erstatten und die zur Begründung ihres Vorbringens erforderlichen Urkunden in 6-facher Ausfertigung vorzulegen. Die eingehenden Schriftsätze samt Beilagen sind in der Folge unverzüglich mit Anberaumung einer Schiedsverhandlung an den jeweiligen Gegner sowie an sämtliche Schiedsrichter zuzustellen.

§ 6

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat zu der von ihm im Einvernehmen mit den übrigen Schiedsrichtern festgelegten Verhandlung die Parteien, allfällige Parteienvertreter sowie die namhaft gemachten Zeugen zu laden. Die Verhandlung selbst wird nach den Bestimmungen der Österreichischen Zivilprozessordnung abgewickelt. Auf neues Vorbringen und neue Beweisanträge in der Verhandlung hat das Schiedsgericht nur dann einzugehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Streitpartei vor der Verhandlung aus von ihr nicht verschuldeten Umständen nicht in der Lage war, dieses Vorbringen zu erstatten bzw. die Beweismittel namhaft zu machen.

§ 7

Nach Aufnahme der Beweise fällt das Schiedsgericht eine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmenthaltung und einer dadurch möglichen Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Das Schiedsurteil ist vom Obmann des Schiedsgerichtes auszufertigen und beiden Streitteilen zuzustellen. Das Urteil hat neben dem Urteilsspruch eine ausreichende Begründung zu enthalten. Das Schiedsgericht ist bei seinem Schiedsspruch an die Bestimmungen der Statuten der Österreichischen Fischereigesellschaft gegründet 1880 - soweit diese nicht zwingendes Recht verletzen – gebunden, darüber hinaus sind die jeweils in Frage kommenden Landesfischereigesetze, sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen anzuwenden.

Soweit es sich um Streitigkeiten handelt, die nicht eindeutig in den Statuten geregelt sind bzw. für deren Regelung sich nicht eine klare Rechtslage aus den Landesfischereigesetzen bzw. sonstigen gesetzlichen Regelungen ergibt, entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§ 8

Sämtliche Zustellungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren können - soweit dies möglich ist - auch mittels Telefax bzw. E-Mail (an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) übermittelt werden.

§ 9

Ein ordentliches Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch ist nicht vorgesehen, die Anrufung des Gerichtes ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung möglich.